XXII. GP.-NR
6 /AB PR
2003 -08- 20
zu 6 /JPR

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 20. August 2003

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Erwin Hornek, Mag.Dr. Maria Theresia Fekter, Werner Amon, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. August an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage 6/JPR betreffend Bruch der Vertraulichkeit der Protokolle über die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses gerichtet.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass entsprechend der Regelung des § 32e Abs. 5 GOG-NR die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse auch auf den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses anwendbar sind. Das bedeutet, wie die Anfragesteller richtigerweise ausgeführt haben, dass die Verhandlungen, sofern nicht anderes beschlossen wurde, vertraulich sind. Dies schließt allfällig abgefasste Verhandlungsschriften mit ein.

Zu Frage 1.)
Ich halte es für besonders bedauerlich, wenn – wie aus Zeitungsartikeln klar hervorgeht -, Geschäftsordnungsbestimmungen gebrochen werden. Dies ist insofern bedenklich, als dies im Wissen fehlender gesetzlicher Sanktionen geschieht. Eine solche Vorgangsweise kann nur entschieden abgelehnt und zurückgewiesen werden.

Zu den Fragen 2.) und 3.)
Die Parlamentsdirektion hat mir über die Art und Weise der Verteilung der in diesem Fall abgefassten auszugsweisen Darstellung berichtet. Demnach erfolgte die Übermittlung der auszugsweisen Darstellung an die in der Ausschusssitzung anwesenden Abgeordneten mit dem Hinweis "vertraulich" gegen Empfangsbestätigung bzw. mittels RSb-Brief. In dem von der Parlamentsdirektion abgefassten Begleitschreiben wurde darüber hinaus auf die Vertraulichkeit der Unterausschussverhandlungen nochmals hingewiesen.

Die Protokolle des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses selbst, denen allenfalls eine Kopie und Diskette der Verhandlungsschrift angeschlossen sind, werden von der Parlamentsdirektion unter Verschluss aufbewahrt. Nur ein festgelegter Personenkreis ist berechtigt, Einsicht in diese Protokolle zu nehmen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so wird dies mit der eigenhändigen Unterschrift des Betreffenden festgehalten. Von der Möglichkeit, das Protokoll der gegenständlichen Sitzung einzusehen, wurde bis jetzt nicht Gebrauch gemacht.

Angesichts der beschriebenen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verteilung der Verhandlungsschriften und den Amtlichen Protokollen getroffen werden, ist es auszuschließen, dass seitens der Parlamentsdirektion vertrauliche Unterlagen an die Presse weitergegeben wurden. Weitergehende Prüfungen kann ich aufgrund fehlender verfassungsrechtlicher Grundlagen nicht durchführen. Ich überlasse es jedoch den Anfragestellern selbst, angesichts von 24 unter den oben beschriebenen Umständen versandten Protokollen, ihre eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Zu Frage 4.)
Ich beabsichtige, die Präsidialkonferenz im September mit diesem für das Ansehen des Parlaments wichtigen Thema zu befassen. Dies um so mehr, als der Abgeordnete Dr. Kräuter am 13. August 2003 das gesamte Protokoll der Sitzung des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses auf seiner Homepage veröffentlicht hat. Diesbezüglich habe ich Abg. Dr. Kräuter am selben Tag in einem persönlichen Schreiben darauf hingewiesen, dass dieses Vorgehen einen Bruch des Geschäftsordnungsgesetzes darstellt und ihn aufgefordert, das Protokoll umgehend von seiner website löschen zu lassen. Die vollständige Veröffentlichung des Protokolls der letzten Sitzung des Unterausschusses des Rechnungshofausschusses durch Abg. Dr. Kräuter ist für mich besonders bedenklich, da ihm als Obmann-Stellvertreter des Ausschusses eine besondere Verantwortung vor dem Gesetz und gegenüber den anderen Mitgliedern des Unterausschusses zukommt.

Diese offenkundigen Gesetzesverletzungen im Verfahren des Unterausschusses des Rechnungshofausschusses, der immer wieder als der „kleine Untersuchungsausschuss" bezeichnet wird, ist Wasser auf die Mühlen derjenigen, die das Verfahren parlamentarischer Untersuchungsausschüsse in Frage stellen, weil Abgeordnete Bestimmungen des Geschäftsordnungsgesetzes zum Schutze Dritter vorsätzlich nicht einhalten.